

Urlaubsabgeltung auch bei weiterer Elternzeit

BAG ändert bisherige Rechtsprechung¹

Der Fall:

Von Dezember 2001 bis Oktober 2004 nahm die Mitarbeiterin für die Betreuung ihres ersten Kinds Elternzeit in Anspruch. Im Jahr 2003 wurde das zweite Kind der Mitarbeiterin geboren. Die Mitarbeiterin beanspruchte darauf auch für die Betreuung des zweiten Kinds Elternzeit bis August 2006. Diese zweite Elternzeit schloss sich somit „nahtlos“ an die erste Elternzeit an. Am 31. Dezember 2005 endete das Arbeitsverhältnis zwischen Dienstgeberin und Mitarbeiterin.

Die Mitarbeiterin forderte von der Dienstgeberin die Abgeltung von 27,5 Urlaubstagen aus dem Jahr 2001.

Der Hintergrund:

Grundsätzlich haben alle Beschäftigte ihren Urlaub innerhalb des Kalenderjahres zu nehmen². Der Urlaub ist bis zum Ende des Kalenderjahres anzutreten. Kann der Erholungsurlaub aus dringenden dienstlichen Gründen oder aus Gründen, die in der Person des Mitarbeiters liegen, bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er im Bereich der AVR Caritas bis zum 30. April und im Bereich der AVO Freiburg bis zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

Bei Beschäftigten, die bei Antritt der Elternzeit noch Resturlaub haben gelten andere Regeln.

Nach *bisheriger Rechtsprechung* konnten Mitarbeiterinnen, den im Jahr des Antritts der Elternzeit noch nicht verbrauchten Urlaub immer nur über eine Elternzeit hinaus geltend

¹) BAG, Urt. v. 20.05.2008 - 9 AZR 219/07

²) § 1 Bundesurlaubsgesetz; § 32 AVO, Anlage 14 AVR Caritas § 1

machen. Hatte im Jahr, in der die Elternzeit begann, noch ein Urlaubsanspruch bestanden, und kehrte die Mitarbeiterin nach der Elternzeit in den Betrieb zurück, konnte sie daher gemäß § 17 Abs. 2 BEEG den Urlaub noch innerhalb des laufenden Jahres oder des nächsten Jahres nehmen. Auch wenn das Arbeitsverhältnis nach der Elternzeit endete, bestand ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

Schloss sich aber an die erste Elternzeit noch eine zweite an, verfiel der Urlaub, wenn die Beschäftigte nach der zweiten Elternzeit die Arbeit wieder aufnahm, oder das Arbeitsverhältnis endete.

Die Entscheidung:

An dieser Rechtsprechung hält das BAG jetzt nicht mehr fest: Es geht nunmehr davon aus, dass der Erholungsurlaub auch dann übertragen wird, wenn er nach dem Ende der ersten Elternzeit wegen einer weiteren Elternzeit nicht genommen werden kann. Begründet hat das BAG diese Rechtsprechungsänderung mit einer verfassungs- und europarechtskonformen Auslegung von § 17 Abs. 2 BEEG. Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz, der in Art. 3 GG verankert ist, Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie, Art. 2 der Gleichbehandlungsrichtlinie und Art. 8 und 11 der Mutterschutzrichtlinie sind die Schlüsselnormen, die auf die elternfreundliche Auslegung drängten. Auch nach der zweiten Elternzeit kann eine Beschäftigte daher bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Abgeltung des Urlaubs verlangen, bzw. kehrt sie in den Betrieb zurück, kann sie den Urlaub noch im laufenden bzw. im folgenden Jahr in Anspruch nehmen.